CYBERGROOMING MELDEN

WWW.FRAGZEBRA.DE

Hinweise für pädagogische Fachkräfte

WAS IST CYBERGROOMING?

Der englische Begriff „grooming“ bedeutet „jemanden auf etwas vorbereiten“. „Cyber“ steht für Dinge, die im Internet passieren. Cybergrooming meint damit die Anbahnung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger im Internet durch Erwachsene. Täterinnen und Täter erschleichen sich online das Vertrauen von Kindern, um diese später sexuell zu belästigen.

IST CYBERGROOMING STRAFBAR?

Cybergrooming ist nach §§176 a und b Strafgesetzbuch als besondere Form des sexuellen Missbrauchs von Kindern strafbar. Bereits der Versuch kann unter bestimmten Voraussetzungen strafbar sein und zu einer Gefängnisstrafe führen.

Demnach kann gegen Cybergrooming Strafanzeige erstattet werden. Hierbei helfen Beweise (z. B. Chatinhalt, Profildaten der Täterin/des Täters, Profildaten des Opfers).

IN VIER SCHRITTEN CYBERGROOMING AUF ZEBRA MELDEN:

- Die Seite www.fragzebra.de/cybergrooming öffnen oder www.fragzebra.de aufrufen und oben rechts „Cybergrooming melden“ klicken.
- Das Formular ausfüllen. Bei Fragen zum Formular steht das ZEBRA-Team über das Fragenfeld oder den Chat zur Verfügung.
- Die Meldung wird von den Juristinnen und Juristen der Landesanstalt für Medien NRW geprüft.
- Je nach Ergebnis wird die Meldung an die Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW) weitergeleitet. Auf Wunsch steht ZEBRA für Fragen und Beratungen weiter zur Verfügung.

Kinder und Jugendliche werden im Internet immer häufiger sexuell belästigt und missbraucht. **Oft trauen sich Betroffene nicht, um Hilfe zu bitten:** Gründe dafür sind unter anderem Scham und das Gefühl, selbst schuld zu sein. Auch ist es für junge Menschen nicht leicht, selbst rechtliche Schritte gegen Cybergrooming einzuleiten. Obwohl die Aufklärungsquote sehr hoch ist, werden bislang nur wenige Fälle von Cybergrooming angezeigt. Hiergegen wollen wir gemeinsam etwas tun!

Schnell, einfach und auf Wunsch anonym kann Cybergrooming direkt auf ZEBRA, das Angebot der Landesanstalt für Medien NRW, gemeldet werden. Die Meldemöglichkeit kann von Kindern, aber auch von Eltern, Lehrkräften oder von anderen Personen genutzt werden. **Helfen Sie mit, gegen sexuelle Belästigung im Netz vorzugehen.**

Unterstützen Sie uns dabei, die Meldefunktion bei Kindern bekannt zu machen und diese zu ermutigen, die Funktion bei einem Fall bzw. dem Verdacht von Cybergrooming selbst oder mit Hilfe von Ihnen oder einer anderen erwachsenen Vertrauensperson zu nutzen. So können wir gezielt gegen Täterinnen und Täter von Cybergrooming vorgehen.

HINWEIS FÜR MEDIENSCOUTS NRW-SCHULEN

Medienscouts leisten mit der Beratung ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler einen wertvollen Beitrag zur Prävention von Problemen im digitalen Alltag. Bei sensiblen Themen wie Cybergrooming können sie jedoch an ihre Grenzen stoßen und dürfen nicht überfordert werden. Daher sollten die **Beratungslehrkräfte** entscheiden, ob und ab welcher Klassenstufe die Medienscouts selbst über das Thema Cybergrooming und die Meldemöglichkeit informieren. Je nach Entscheidung können die nachfolgenden Informationen auch den Medienscouts helfen.

FAQ: Meldefunktion Cybergrooming:

1. WER KANN EINEN FALL VON CYBERGROOMING MELDEN?

Das Meldeformular richtet sich in erster Linie an betroffene Kinder. Grundsätzlich kann aber jede und jeder einen Fall von Cybergrooming über das Formular melden. Dies gilt auch in Fällen, in denen man weder unmittelbar noch mittelbar von den geschilderten Sachverhalten betroffen ist. Mit der Meldung wird lediglich zum Ausdruck gebracht, dass ein möglicher Anlass zur Strafverfolgung besteht. Eine evtl. bestehende Schweigepflicht der Lehrkraft und der Schulsozialarbeit wird bei einer relevanten Verdachtslage durchbrochen. Die körperliche Unversehrtheit und eine ungestörte Entwicklung des Kindes haben Vorrang.

Es ist generell zu empfehlen, dass die Betroffenen im Vorfeld bzw. bei der Nutzung der Meldefunktion eingebunden werden. Hierdurch kann zusätzlicher Unterstützungsbedarf ermittelt werden (siehe Frage 2).

2. WIE GEHE ICH MIT DER ODER DEM BETROFFENEN UM UND WAS SOLLTE ICH AUF JEDEN FALL VERMEIDEN?

Zunächst sollten Sie dem Kind Verständnis entgegenbringen und versuchen, ihm die Scham zu nehmen. Kinder fühlen sich oft schuldig und es ist ihnen peinlich, über das Erlebte zu sprechen. Es ist wichtig, dass das Kind sofort merkt, dass es dafür keinen Grund gibt. Das Verhalten der Betroffenen sollte somit nicht verurteilt werden. Es ist stattdessen wichtig, dem Kind den Rücken zu stärken und ihm zu zeigen, dass es nicht allein ist. Auch sollte betont werden, dass nur die Täterin bzw. der Täter Schuld hat. Falls Betroffene darüber sprechen wollen, sollten Sie ihnen ein offenes Ohr anbieten. Betroffene sollten aber nicht zum Gespräch gezwungen werden. Es kann für Kinder hilfreich sein, wenn das Meldeformular gemeinsam mit Ihnen oder einer anderen erwachsenen Vertrauensperson ausgefüllt wird, sofern sie das wollen.

3. SOLLTE ICH MIR DIE BEWEISE (CHATINHALTE SCREENSHOTS) VON DEN BETROFFENEN AUF MEIN ENDGERÄT WEITERLEITEN LASSEN?

Nein, die Chatinhalte und Screenshots sollten von den Betroffenen nicht weitergeleitet werden. In diesen können auch kinder- oder jugendpornografische Inhalte enthalten sein. Eine Speicherung und der damit einhergehende Besitz von kinder- und jugendpornografischen Inhalten sind strafbar. Die Inhalte sollten daher lediglich auf dem Endgerät des Kindes gesichtet und von diesem direkt in das Meldeformular hochgeladen werden.

4. MACHE ICH MICH STRAFBAR, WENN ICH MIR DIE FOTOS/INHALTE ANSCHAUE?

Grundsätzlich machen Sie sich nicht strafbar, wenn Sie sich im Rahmen der Meldung die (möglicherweise kinderpornografischen) Chatinhalte ansehen. Dennoch ist Vorsicht geboten: Bei Kinderpornografie ist sowohl die Weiterleitung als auch der Besitz eine Straftat (siehe Frage 3). Werden Inhalte beispielsweise in Chats geteilt, machen sich ggf. auch die Empfängerinnen und Empfänger der Nachrichten strafbar, weil sie in den Besitz von kinderpornografischen Darstellungen gelangen. Für Jugendpornografie gilt das ebenfalls.

5. ICH BIN UNSICHER, OB ES ÜBERHAUPT SCHON CYBERGROOMING IST – WAS SOLL ICH MACHEN?

Sollten hier Unsicherheiten bestehen, kann die Situation direkt im Meldeformular geschildert werden. Die Meldung wird dann von der Landesanstalt für Medien NRW geprüft und je nach Ergebnis an die Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW) weitergeleitet. Alternativ ist auch die Polizei eine Anlaufstelle.

Wichtig ist, dass die Chatinhalte abgesehen von den offiziell zuständigen Stellen nicht an andere Personen weitergeleitet werden, die helfen sollen, diese einzuordnen. Zwar ist es gut, sich in nicht eindeutigen Situationen Hilfe zu holen. Dabei sollten die Inhalte, die unter Umständen Kinder- und Jugendpornografie darstellen, nicht noch zusätzlich weiterverbreitet werden (siehe Frage 3).

Sollte Ihnen etwas im Zusammenhang mit der Nutzung der Meldefunktion Sorgen bereiten oder sollten Sie Fragen haben, können Sie sich direkt an ZEBRA (www.fragzebra.de) über das Fragefeld oder den Chat wenden. Wir setzen uns umgehend mit Ihnen in Verbindung.

6. WAS MACHE ICH, WENN DIE BETROFFENE PERSON BEREITS 14 JAHRE ODER ÄLTER IST?

Von Cybergrooming spricht man, wenn das Opfer jünger als 14 Jahre ist. Damit ist also Cybergrooming als besondere Form des sexuellen Missbrauchs von Kindern lediglich bei unter 14-jährigen Personen strafbar. Unabhängig davon erleben auch Personen ab 14 Jahren sexuelle Belästigung im Internet, was für diese ebenfalls belastend sein kann und damit unbedingt berücksichtigt werden sollte. Beim Übersenden pornografischer Dateien an Minderjährige – und zwar auch an Personen über 14 Jahren – kommt zumindest eine Strafbarkeit gemäß § 184 Abs. 1 Nummer 1 StGB, die Verbreitung pornografischer Inhalte an Minderjährige, in Betracht. Auch diese Fälle sollten bei der zuständigen Polizei oder Staatsanwaltschaft angezeigt werden. Gleiches gilt für die Übersendung kinder- oder jugendpornografischer Inhalte. Erlaubt ist bei Jugendpornografie lediglich die Herstellung zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen. Jugendliche dürfen sich also beispielsweise in einer partnerschaftlichen Beziehung gegenseitig und einvernehmlich eigene intime Aufnahmen zukommen lassen.

7. DARF ICH DEN CYBERGROOMING-FALL AUCH OHNE DIE ZUSTIMMUNG DER ELTERN/ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN MELDEN?

Ja, einen Fall von Cybergrooming können Sie auch ohne die Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten melden. Diese können jedoch eine wichtige Ansprechperson sein und das Kind beim Ausfüllen des Formulars unterstützen und ihm zur Seite stehen. Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft nach der Meldung des Falls unter Umständen weitere Ermittlungen tätigt und dann auch auf die Eltern zugeht. Daher sollte man diese im Vorfeld unbedingt informieren.

8. GIBT ES BERATUNGSANGEBOTE, AN DIE SICH BETROFFENE, DEREN ANGEHÖRIGE ODER ICH MICH WENDEN KANN?

Es ist nachvollziehbar, dass betroffene Kinder, Angehörige oder angesprochene Lehrkräfte in vielen Fällen mit der Situation zunächst überfordert sind. Es gibt jedoch einige Möglichkeiten und Angebote, die helfen können: Bei Unsicherheiten und Fragen können sich alle Personen direkt an ZEBRA (www.fragzebra.de) wenden. Das Team von Expertinnen und Experten gibt Antworten auf individuelle Fragen. Außerdem finden sich weitere Informationen rund um das Thema Cybergrooming in der ZEBRA-Wissensdatenbank. Auch diese Beratungsangebote können helfen:

Nummer gegen Kummer Das Hilfetelefon gibt es für Kinder und Jugendliche unter der Nummer 116111 sowie für Eltern unter der Nummer 0800 111 0550.

Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch Die Seite bietet viele Informationen zum Thema und unterstützt dabei, Hilfe und Beratungsstellen vor Ort online und telefonisch zu finden.

Das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch Unter der Telefonnummer 0800 22 55 530 kann sich jede und jeder kostenlos, vertraulich und anonym zum Umgang mit sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen beraten lassen.

www.juuuport.de Eine digitale Beratungsstelle für Jugendliche über einen Chat.

jugend.support Ein Rat- und Hilfsangebot für Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren.

9. WAS KANN ICH VORBEUGEND TUN, UM KINDER UND JUGENDLICHE ALTERSGERECHT ZU SENSIBILISIEREN?

Einen vollständigen Schutz vor Cybergrooming gibt es nicht. Dennoch ist es wichtig, dass junge Nutzerinnen und Nutzer in Familie und Schule für die Risiken im Netz frühzeitig sensibilisiert werden.

Diese Sicherheitsregeln für Kinder und Jugendliche können helfen:

Passe bei neuen Kontakten auf
Unbekannten im Internet solltest du misstrauisch und vorsichtig begegnen: Du weißt nie, wer sich wirklich hinter einem Profil verbirgt!

Schütze deine Privatsphäre
In deinem Profil und in Chats mit Fremden solltest du möglichst wenig über dein Privatleben verraten und sparsam mit Bildern und Videos umgehen. Achte auch auf Datenschutz- und Privatsphäre-Einstellungen.

Sei misstrauisch
Wenn jemand die gleichen Hobbys hat, in derselben Stadt wohnt und im selben Jahr geboren wurde wie du, sind das vielleicht zu viele Zufälle auf einmal. Auch wenn dein Chatkontakt kaum etwas von sich erzählt, dir aber viele Fragen stellt, solltest du misstrauisch werden.

Beende unangenehme Gespräche direkt
Wenn die Gesprächsthemen unangenehm werden oder es ständig sexuelle Anspielungen gibt: Sichere Beweise in Form von Screenshots und blockiere den Kontakt. Du musst dich dafür vor niemandem rechtfertigen.

Nutze dein Umfeld
Wenn du im Internet etwas Unangenehmes erlebt hast, hole dir Hilfe. Auch wenn du unsicher bist oder ein ungutes Bauchgefühl hast: Sprich mit einer Person, der du vertraust.

Schäme dich nicht
Es muss dir nicht peinlich sein, über unangenehme Situationen im Netz zu sprechen. Dich trifft keine Schuld, auch wenn dir das deine Chatpartnerin oder dein Chatpartner einreden will!In der Familie können Eltern für ihre Kinder vertrauensvolle Ansprechpersonen für unangenehme Situationen im Internet sein. Eltern sollten dies regelmäßig anbieten und betonen, dass ihr Kind nicht mit Verboten oder Strafen rechnen muss. Gemeinsam sollte dann eine passende Lösung gefunden werden.

In der Familie können Eltern für ihre Kinder vertrauensvolle Ansprechpersonen für unangenehme Situationen im Internet sein. Eltern sollten dies regelmäßig anbieten und betonen, dass ihr Kind nicht mit Verboten oder Strafen rechnen muss. Gemeinsam sollte dann eine passende Lösung gefunden werden.

Auch in der Schule sollte Cybergrooming frühzeitig zum Thema gemacht werden. So werden die Kinder für mögliche Warnsignale sensibilisiert. Folgende Materialien können dabei helfen:

Aufklärungsfilm Cybergrooming:
www.medienanstalt-nrw.de/cybergrooming

Begleitmaterial für Lehrkräfte zum Thema Cybergrooming: www.medienanstalt-nrw.de/publikationen/schuetz-dich-vor-cybergrooming-arbeitsmaterial-lehrkraefte.html

Begleitmaterial für Medienscouts NRW zum Thema Cybergrooming: www.medienanstalt-nrw.de/publikationen/schuetz-dich-vor-cybergrooming-arbeitsmaterial-fuer-die-medienscouts-nrw.html

Informationen bei klicksafe:
www.klicksafe.de/cybergrooming

ZEBRA-Quiz zum Thema Cybergrooming:
www.fragzebra.de/antwort/was-ist-cybergrooming

Sie haben weitere Rückfragen zu der Meldefunktion oder der Begleitung von betroffenen Kindern? Sie möchten Erfahrungen mit uns teilen, die Sie oder Betroffene mit der Meldemöglichkeit gemacht haben? Dann wenden Sie sich einfach und direkt an ZEBRA (www.fragzebra.de) oder schreiben Sie eine Mail an zebra@medienanstalt-nrw.de. Wir beraten Sie gerne individuell.